

756 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Egg und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG geändert wird (66/A)

Die Abgeordneten Egg und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 18. Oktober 1977 den obgenannten Initiativantrag, der dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Der Verkehrsausschuß hat diesen Antrag erstmalig in seiner Sitzung am 23. November 1977 in Verhandlung genommen und beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Egg, Dr. Gradenegger, Ing. Hobl und Kittl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kammerhofer, Dipl.-Kfm. DDr. König und Neumann sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Schmidt angehören. Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Egg gewählt.

Der Unterausschuß hat den Initiativantrag nach einer konstituierenden Sitzung am 23. November in seiner Sitzung am 7. Dezember 1977 vorberaten und einige Änderungen vorgeschlagen.

Der Verkehrsausschuß hat am 7. Dezember 1977 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Vorlage in der vom Unterausschuß einvernehmlich empfohlenen Form in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Schmidt und Kammerhofer sowie der Bundesminister für Verkehr Lausecker beteiligten, wurde der im Antrag 66/A enthaltene Gesetzentwurf in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Zu dem nunmehr vorliegenden Gesetzestext, der dem Bericht beige druckt ist, stellt der Ausschuß fest:

Schadenersatzansprüche auf Grund von Unfällen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung eines Schlepliftes ergeben, haben sich derzeit an den diesbezüglichen zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu orientieren. Zweifellos handelt es sich aber bei modernen Schlepliften um Anlagen, die auf Grund ihrer erhöhten Gefährlichkeit auch eine erhöhte Haftpflicht des jeweiligen Unternehmers begründen sollten. Es ist daher naheliegend, Schleplifte in das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) einzubeziehen, dessen besondere schadensrechtliche Bestimmungen von demselben rechtspolitischen Gedanken getragen sind. Schließlich ist zu beachten, daß Schleplifte einerseits in der Geschwindigkeit der Beförderung, der Vielzahl an gleichzeitig beförderten Personen, wie auch der fehlenden Möglichkeit des Anhaltens (Abschaltens) durch den Fahrgast, Sesselliften, die bereits bisher unter die Bestimmungen des EKHG fallen, gleichen bzw. diese sogar übertreffen, andererseits jedoch dem Betriebsunternehmer die Möglichkeit fehlt, das Verhalten des Fahrgastes während der Beförderung auf der Schleppspur unmittelbar zu beeinflussen. Die Haftung der Betriebsunternehmer eines Schlepliftes für Schäden, die sich aus dem Zustand der Schleppspur ergeben, soll daher, um Mißbräuche zu vermeiden, auf Verschulden beschränkt bleiben. Das Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten und auf die sich nach diesem Zeitpunkt ereignenden Unfälle beim Betrieb von Schlepliften angewendet werden.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 12 07

Kittl
Berichtersteller

Prechtl
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXX, mit dem die Schleplifte in den An-
wendungsbereich des Eisenbahn- und Kraft-
fahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen wer-
den**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht-
gesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 91/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Begriff der Eisenbahn ist im Sinn des
Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, auszu-
legen; für den Anwendungsbereich dieses Bun-
desgesetzes gelten als Eisenbahnen auch die
Schleplifte (§ 179 der Gewerbeordnung 1973,
BGBl. Nr. 50/1974).“

2. Nach dem § 9 wird folgende Bestimmung
eingefügt:

„§ 9 a. Der Betriebsunternehmer eines Schlepp-
liftes haftet für Schäden, die sich aus dem Zustand

der Schleppspur ergeben, nur bei eigenem Ver-
schulden oder Verschulden eines seiner Leute.“

3. In den §§ 15 Abs. 1 Z. 1 und 16 Abs. 1
Z. 1 sind nach den Worten „mit Ausnahme der
Haupt- und Kleinseilbahnen,“ die Worte „der
Schleplifte,“ einzufügen.

4. In den §§ 15 Abs. 1 Z. 2 und 16 Abs. 1
Z. 2 sind nach den Worten „bei einem Unfall
aus dem Betrieb einer Haupt- oder Kleinseil-
bahn,“ die Worte „eines Schlepliftes,“ einzu-
fügen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner
1978 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nur auf Unfälle
anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten
ereignen. Für Unfälle, die sich vorher ereignet
haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Justiz im Einverneh-
men mit dem Bundesminister für Verkehr be-
traut.